

BEKANNTMACHUNG

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Blumenthal für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Blumenthal vom 29.04.2024

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Blumenthal vom 02.12.2024 folgende Satzung erlassen:

Die Satzung der Gemeinde Blumenthal für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Blumenthal wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 – **Aufnahme** wird geändert und erhält folgende Fassung:

Im Rahmen der verfügbaren und belegbaren Plätze werden Kinder vorrangig mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Blumenthal bis zum Schuleintritt aufgenommen. Die Aufnahme der Kinder unter drei Jahren erfolgt mit vollendetem 1. Lebensjahr unter Berücksichtigung des § 24 SGB VIII. Den Kindern der Gemeinde Blumenthal gleichgestellt sind Kinder aus Gemeinden, mit denen die Standortgemeinde eine öffentlich - rechtliche Vereinbarung über die Mitbenutzung der Kindertageseinrichtung unterhält.

Artikel II

§ 3 Abs. 1 **Vergabe von freien Plätzen** wird geändert und erhält folgende Fassung:

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die freien Plätze in der Einrichtung, legt die Gemeinde schriftliche, öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien fest. Kinder aus der Gemeinde sowie aus Gemeinden, mit denen eine öffentlich - rechtliche Vereinbarung zur Mitbenutzung der Kindertageseinrichtung besteht, werden vorrangig aufgenommen. Vergabekriterien sind u.a.:

- Wohl des Kindes
- Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde oder einer Gemeinde, mit der eine öffentlich – rechtliche Vereinbarung zur Mitbenutzung der Kindertageseinrichtung besteht,
- Hauptwohnsitz im Amtsgebiet Eidertal,
- Hauptwohnsitz im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde,
- Kinder, die im laufenden oder kommenden Jahr schulpflichtig werden,
- Alter des Kindes,
- Ausbildung der Eltern/Personensorgeberechtigten,
- Berufstätigkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten,
- Geschwisterkinder,
- Familienstand,
- Anmeldedatum.